

Schutzkonzept Lernstudio Zürich AG

Tagesschule Stüssistrasse, Zürich

Tagesschule Winterthur

Abteilung Kurse & Nachhilfe (K&N)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zürich

Schule: Lernstudio Zürich AG – Tagesschule, Stüssistrasse 52, 8057 Zürich

Gemeinde: Winterthur

Schule: Lernstudio Zürich AG – Tagesschule, Wülflingerstrasse 3, 8400 Winterthur

Gemeinde: Zürich

Schule: Lernstudio Zürich AG – Kurse & Nachhilfe, Englischviertelstrasse 75, 8032 Zürich

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input checked="" type="checkbox"/> Kurse und Nachhilfe für Stufen Primar, Sek I, Sek II | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Personen:

Name: Sofjie Lutiq
Marc Tschann

Funktion: Schulleitung Tagesschulen
Schulleitung Kurse & Nachhilfe

Telefon: zu Bürozeiten

Mail: s.lutiq@lernstudio.ch / m.tschann@lernstudio.ch

Version (Nr.) : 05

vom: 30.10.2020 **gültig ab:** 02.11.2020

Inhalt

A: Allgemeine Regeln.....	3
B: Distanzregeln	6
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	8
D: Schul- und Klassenanlässe.....	10
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	11
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	13
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	15

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung.</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>SL</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<p>Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.</p> <p>Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem jeweiligen Hausarzt und der Schulleitung abgesprochen.</p> <p>Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.</p> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	<p>Mitarbeitende an der Schule</p>	<p>SL</p>
<p>A3: Mitarbeitende, Eltern, allf. externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen</p>	<p>Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.</p> <p>Kontaktdaten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern und allfälligen Besuchenden des Schulhauses werden auf Geheiss der Behörden für das Contact Tracing an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Die Kontaktdaten der nicht bereits anderweitig bei uns gespeicherten Personen (z.B. Mitarbeitende, Schüle-</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<p>rinnen und Schüler) werden zu keinem anderen Zwecken als für das Contact Tracing bearbeitet und 14 Tage nach dem Besuch des Schulhauses vernichtet.</p> <p>Es gibt keine externen Nutzer der Schulanlage.</p>		
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<p>Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder -gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:</p> <p>die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.</p> <p>Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.</p> <p>Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich (ausführen, wie die Durchmischung reduziert wird).</p> <p>Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>SL</p>
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem</p>	<p>Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmerszahl von 50 Personen nicht überschritten wird. Wenn sie das Schulareal betreten</p>	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Schulareal möglichst fernbleiben. Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen	ten, müssen sie eine Maske tragen. Eltern dürfen das Schulhaus nur in Ausnahmefällen betreten.		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentrapflicht für erwachsene Personen einzuhalten. Es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. Die Form der Registrierung ist festgelegt. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Bei Anlässen mit mehr als 15 Personen gilt eine generelle Maskenpflicht. Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.)	Schulleitung, Lehrpersonen	SL
A7: Regelungen für Bibliothek/Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Bibliothek/Mediothek wird nur von Lehrpersonen benutzt. Die Bücher werden vor- und nach dem Ausleihen von der ausleihenden Person desinfiziert.	Schulleitung, Lehrpersonen	SL
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	In jedem Unterrichtszimmer stehen Desinfektionsmittel und Papiertücher zur Verfügung. Gemeinsam genutzte Geräte, Gegenstände udgl. werden nach Gebrauch von der benutzenden Person desinfiziert. Die Lehrperson desinfiziert Pulte, Türklinken und Schalter vor dem Zimmerwech-	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen, SuS	LP

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	sel. Abfalleimer werden regelmässig durch das Reinigungspersonal gelehrt und desinfiziert.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen erwachsenen Personen und zwischen erwachsenen Personen und Schülerinnen/Schülern mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Dort wo dies nicht möglich ist, gilt die Maskentragpflicht oder die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen (Abschrankungen, Plexiglasscheiben etc.). Von den Vorgaben zum Abstandhalten ausgenommen sind Schulkinder untereinander.			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln wurden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Insbesondere auf der Sekundarstufe I werden sie aber zu respektvollem Abstandhalten eingeladen.	Lehrpersonen, SL	LP
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für erwachsene Personen und Sekundarschülerinnen und -schüler.	Schulleitung, alle erwachsenen Perso-	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
		nen, SuS	
<p>B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)</p>	<p>Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.</p> <p>Es gilt eine generelle Maskentragpflicht. Die Kontaktdaten aller teilnehmenden Personen müssen erfasst werden. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.</p>	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	SL
<p>B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben</p>	<p>In den Toiletten dürfen sich max. je 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Englischviertelstrasse 75: In den Toiletten darf sich max. je 1 Person aufhalten.</p> <p>Für die Benützung der Garderoben gilt das Schutzkonzept der jeweiligen Sportanlage.</p>	Lehrpersonen, Schulleitung	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln wurden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulleitung, Lehrpersonen	SL
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Desinfektionsmittel ist in jedem Unterrichtszimmer bereitgestellt.	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst	SL
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Jedes Unterrichtszimmer hat eine festgelegte Sitzordnung, die nicht geändert wird. Wo nötig, sind am Boden Markierungen für die Einhaltung der Abstände angebracht.	Lehrpersonen, Schulleitung, Hausdienst	SL
C4: Hygienevorschriften Reinigung	Gemeinsam genutzte Infrastruktur wird nach Gebrauch von der benutzenden Person desinfiziert. Desinfektionsmittel und Papiertücher stehen in jedem Unterrichtszimmer zur Verfügung. Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken etc. werden regelmässig gereinigt und	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>desinfiziert.</p> <p>Abfalleimer werden regelmässig durch das Reinigungspersonal gelehrt und desinfiziert.</p>		
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand kurzzeitig nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<p>Masken und Einweghandschuhe sind ausreichend verfügbar und werden im Sekretariat gelagert.</p>	<p>SL, Administration</p>	<p>SL</p>
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken im ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln für Klassen im ÖV.</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen der Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>SL</p>
<p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p>	<p>An wichtigen Stellen stehen Möglichkeiten zur Handhygiene bzw. Waschmöglichkeiten zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.</p>	<p>SL, Hausdienst</p>	<p>SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich ausgiebig gelüftet, Unterrichtsräume möglichst nach jeder Lektion.	Lehrpersonen, Hausdienst	SL
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Köchin, Lehrpersonen	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben	Lehrpersonen, Begleitpersonen	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	ben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie mit der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.		
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.	Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	SL
D3: Anlässe mit mehr als 50 Personen sind untersagt.	Auf Anlässe wird bis auf weiteres verzichtet. Informationsveranstaltungen können als Webinar besucht werden: https://www.lernstudio.ch/de-CH/Lernstudio/Veranstaltungen/	Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder beim Mittagstisch dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygi-	Köchin, Betreuungspersonen, Schulleitung	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	ene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Lehrperson	SL
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.	Durchführungs- und Hygieneregeln: Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten. Durchführung wenn immer möglich im Freien. Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen). Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.	Lehrpersonen	SL

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	Schulleitung	SL
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvisioner etc) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung, Hausdienst	SL
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvisioner etc. b) Hygienemassnahmen	Schulleitung	SL
F4: Mindestabstand von 1.5 Meter bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 m ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Ausserhalb der Unterrichtsräume gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts-, Beratungs- und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, z.B. Plexiglas-	Alle Erwachsenen	SL

	<p>wände, sichergestellt werden kann.</p> <p>Massnahmen:</p> <p>Lehrerzimmer: Max. 4 Personen halten sich gleichzeitig im Lehrerzimmer auf, ansonsten gilt die Maskenpflicht.</p> <p>Sitzungsräume: Es gelten die Distanzregeln, wenn diese nicht eingehalten werden können, gilt Maskentragpflicht.</p> <p>Weiterbildungen: Es gelten die Distanzregeln, wenn diese nicht eingehalten werden können, gilt Maskentragpflicht.</p>		
F5: Homeoffice	<p>Administrativen Mitarbeitenden wird, wo es die Aufgaben und internen Abläufe erlauben, in Absprache mit den direkt Vorgesetzten Homeoffice ermöglicht.</p>	SL	UL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Hausarzt, schulärztlicher Dienst, kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Zur Isolation vorgesehener Raum: Tagesschule Stüssistrasse: Sitzungszimmer Tagesschule Winterthur: EG 1 K&N Englischviertelstrasse: Zimmer 21 Betreuung durch: Administration Nachricht an: Eltern, Lehrperson	Schulleitung, Lehrpersonen	SL
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Die Eltern werden durch die Schule informiert und müssen das Kind umgehend abholen.	Schulleitung, Lehrpersonen	SL
G3: Informationen/Empfehlung des weiteren Vorgehens an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	SL
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen des kantons- oder schulärztlichen Dienstes bzw. des Arztes/der Ärztin	Meldung an: Kantonsarzt	SL
G5: Umsetzung der vom kantonsärztlichen/schulärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA	Massnahmen gemäss Anweisungen des kantons- oder schulärztlichen Dienstes bzw. des Arztes/der Ärztin	Alle Beteiligten	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
angeordneten Massnahmen			
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation ans Team: SL – Kommunikation Eltern: SL und Administration – Kommunikation weitere: SL und Administration 	Schulleitung, Administration	SL
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	SL